Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 5 "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Behrenhoff, OT Kammin" der Gemeinde Behrenhoff

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 231) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Behrenhoff vom ..... für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 42, 43/2 (tlw.), 44, 45, 46, 69, 70/2 (tlw.), 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 124, 125, 126, 127, 128 und 129 der Flur 1 der Gemarkung Kammin folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Behrenhoff", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

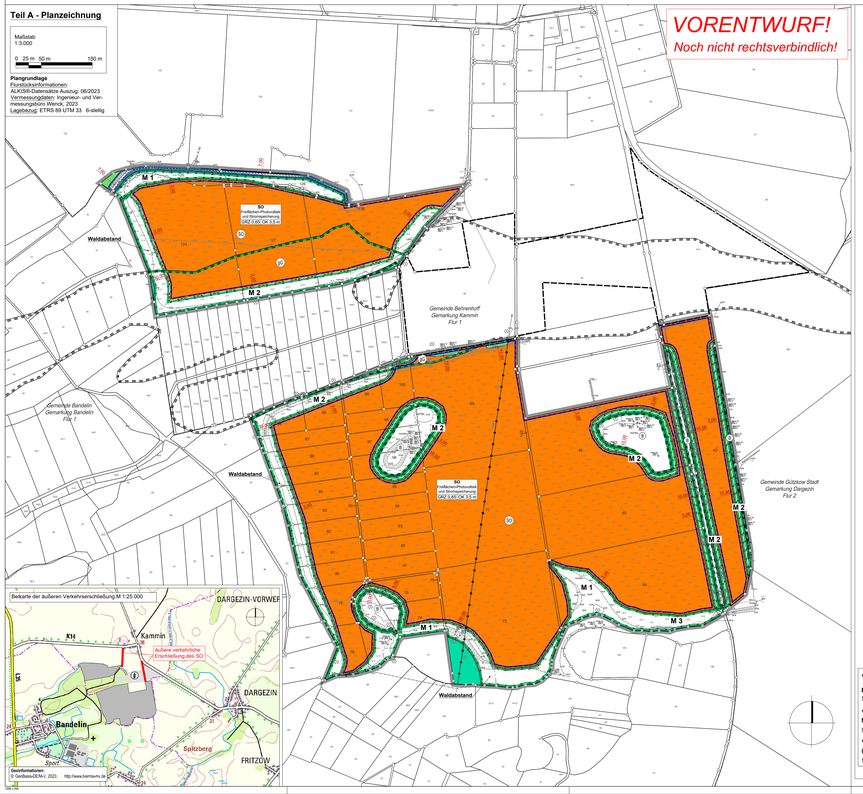

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

0,65 — Grundflächenzahl (GRZ)

OK 3,2 — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über dem Erdboden als Höchstmaß.

Höhenbezugspunkt gemäß § 18 BauNVO (DHHN 2016)

3. Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

durch Baugrenzen geändert überbaubare Grundstücksfläche

4. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 GB)

nachrichtlich: Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung: Graben

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs.6 BauGB)

Flächen für Wald

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleichsumgang baw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

nachrichtlich: Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten außerhalb des Geltungsbereiches

geschützte Biotope

geschützte Geotope

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Planzeichen ergänzend zur PlanZV

30 m-Waldabstandslinie gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V

II. Nachrichtliche Übernahmen

oberirdische Leitung
Telekommlinie

III. Darstellungen der Planungsgrundlage

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Grenzpunkt unvermarkt

Grenzpunkt vermarkt

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

Geltungsbereich B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik - Gemeinde Behrenhoff OT Kammin" der Gemeinde Behrenhoff

wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - Bau NVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesen sind im gesamten sonstigen Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
2. technische Einrichtungen und Anlagen zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen;
3. technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
4. unterirdische Leitungen und Kabel;
5. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
6. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
7. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
8. Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umsteigeschutz zur Sicherung der Anlage.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.3 Die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung der nach textlicher Festsetzung Nr. 1.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über den nächstgelegenen außjenseienen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m § 16 BauNVO)

2.3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gelten die außjenseienen Geländehöhen des Lage- und Höhenplanes. Höhenbezugssystem ist das Deutsches Höhennetz (DHHN) 2016.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m § 18 BauNVO)

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

3.2 Extensive Begrünung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

Die Zwischenmodulfläche sowie die von Modulen überschirmten Flächen sind durch Einsaat einer regionalspezifischen und standortgerechten Saatgutmischung ("Regiosaatgut") zu begrünen. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Sukzession zulässig. Bodenbearbeitungen und eine Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Das Mähgut ist abzuräumen. Ansäte der Mahd kann auch eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Auftrieb der Tiere ist der 1. Juli. Angrenzende Maßnahmen- und Biotopflächen sind durch mobile Weidezäune vor Verbiss zu schützen.

3.3 Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung von Erdboden von 15 cm einzuhalten

3.4 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

3.5 Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen

3.5.1 Maßnahme M1: Bestandssicherung Grünland auf Niedermoorboden

Die Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung "M1" wird als Grünland auf Niedermoorboden in seinem Bestand gesichert. Eine Nutzungsänderung ist nicht zulässig. Eine Schafbeweidung ist zulässig. Für die Pflege und Entwicklung der Maßnahmenfläche gelten die Vorgaben gemäß HzE 2018 (M2.32):

- Dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat sowie keine Melioration
- Dauerhaft kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln
- Dauerhaft kein Schleppen und andere Bodenbearbeitungen vom 1. März bis 15. September
- Einmal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zw. 1. September und 14 März
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

Bei Schafbeweidung gilt zusätzlich:

- Maximalbesatzstärke bei Schafbeweidung 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar
- Nutzung als Umtriebsweide
- Keine Zufütterung auf der Maßnahmenfläche, keine Entwurmung auf der Maßnahmenfläche sowie mind. 2 Wochen vor dem Auftrieb.

Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderen Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden.

3.5.2 Maßnahme M2: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese

Die Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung „M2" wird gemäß HzE 2018 (M 2.31) durch spontane Selbstbegrünung oder Initialsaat mit regionalspezifischem Saatgut („Regiosaatgut") von Acker in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese umgewandelt. Für eine Anerkennung sind folgenden Vorgaben einzuhalten/umzusetzen:

Ersteinrichtung durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat von max. 50% der Maßnahmenfläche mit regionalspezifischem Saatgut („Regiosaatgut")

- Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht zwischen 1. März und 15. September
- Dauerhaft kein Einsatz von Düngemittel oder PSM
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd max. 1x pro Jahr aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplans
- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1-5 Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes

Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden.

3.5.3 Maßnahme M3: Umwandlung von Acker in Brachfläche auf Niedermoorboden

Die Maßnahmenfläche „M3" wird als Intensivacker auf Niedermoorboden wie die Maßnahmenfläche „M2" von Acker in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese umgewandelt. Für eine Anerkennung sind folgenden Vorgaben einzuhalten/umzusetzen:

Ersteinrichtung durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat von max. 50 % der Maßnahmenfläche mit regionalspezifischem Saatgut („Regiosaatgut")

- Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht zwischen 1. März und 15. September
- Dauerhaft kein Einsatz von Düngemittel oder PSM
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd max. 1x pro Jahr aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplans
- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1-5 Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes

Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden.

4. Externer Ausgleich

Wird fortgeschrieben.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a BauGB)

5. Flächen für Gas (Fr), Fahr (F)- und Leitungsrechte (L)

Die Linie des GFL ist mit Leitungsrechten zugunsten der E.DIS Netz GmbH als Betreiberin der 20 kV Mittelspannungsleitung zu belasten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Wird fortgeschrieben.

III. Hinweise

Fundmeldepflicht

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Brunnenschächte, Latrinen, Pfostenlöcher, Gruben, Gräben, Feuerstellen, Herdstellen, Urnen, Urnenscherben, Bestattungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spatelerne, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Artenschutzfachliche Hinweise

Die Artenschutzfachlichen Hinweise werden im weiteren Bauleitplanverfahren aufgenommen.

Gewässerschutz

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatorenöl u. ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Behrenhoff am ___.___.20_. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen am ___.___.202_ erfolgt.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ___.___.202_ beteiligt worden.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen, am ___.___.202_ durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom ___.___.202_ bis einschließlich ___.___.202_ durchgeführt worden.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ___.___.202_ und ___.___.202_ frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Behrenhoff hat am ___.___.202_ den Entwurf der Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ___.___.202_ und ___.___.202_ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Behrenhoff wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ___.___.202_ bis zum ___.___.202_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Im Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen während folgender Zeiten:

Dienstag: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://. ..... de und in das Bau- und Planungsportal M-V unter Adresse https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene eingestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ___.___.202_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurde ab dem Tag des Abdrucks im Amtsblatt der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://www..... eingestellt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Behrenhoff hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ___.___.20_ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

9. Der katasermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt.

Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den ___.___.202_ Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am ___.___.20___ von der Gemeindevertretung der Gemeinde Behrenhoff als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Behrenhoff vom ___.___.20___ gebilligt.

Behrenhoff, den ___.___.2022 Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung vom ___.___.20___ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald, den ___.___.20___ Siegel Der Landrat

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ___.___.20___ im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), hingewiesen worden.
Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag Ihres Abdrucks im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen in das Internet unter der Adresse https://www..... eingestellt. Nach seiner Ausfertigung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Landhagen unter der Adresse https://www..... sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ___.___.20___ in Kraft getreten.

Behrenhoff, den ___.___.202_ Siegel gez. Birnbaum, Bürgermeister

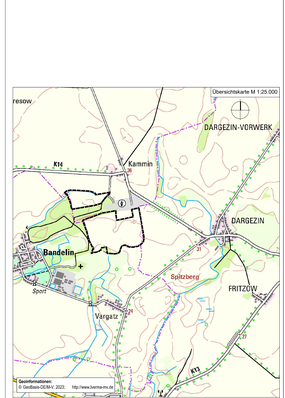

Zeichenerklärung
Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 5 "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Behrenhoff, OT Kammin" (Vorentwurf)

Auftraggeber:	Gemeinde Behrenhoff Amt Landhagen Theodor-Körner-Straße 36 17498 Neuenkirchen	Datum: November 2023 Maßstab: 1 : 3.000	

UmweltPlan GmbH Stralsund
Hauptstraße 28 / Niederlassung Ueckermünde
info@umweltplan.de
18437 Stralsund Tel. +49 3831 6108-0 Fax -49
Mecklenburgstraße 58 18059 Rostock Tel. +49 381 6716161-50
Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel. +49 3834 2201-51
www.umweltplan.de